

## Verein für Gesundheits- und Freizeitsport im Land Brandenburg

Inhalt

### Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beiträge.....	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten.....	3
§ 7 Maßregelung.....	3
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	5
§ 11 Vorstand.....	5
§ 12 Ehrenmitglieder .....	7
§ 13 Kassenprüfer .....	7
§ 14 Auflösung .....	7
§ 15 Datenschutz .....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	8

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Gesundheits- und Freizeitsport im Land Brandenburg". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet VGF e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-15745 Wildau Jahnstr. 30. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sportangebote, die darauf ausgerichtet sind den Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport zu fördern. Ziel ist es die Motivation der Mitglieder zu regelmäßigen sportliche Aktivitäten mit dem Anspruch der Gesundheitsförderung ohne Leistungssportliche Ambitionen im Sportverein zu fördern. Ein Schwerpunkt bildet die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zum Erhalt und zur Entwicklung der motorischen Eigenschaften.
2. Im Mittelpunkt stehen die Sportarten Gymnastik, Schwimmen1 Athletik und Leichtathletik. Andere Sportarten können, wenn es zielführend ist integriert werden. Ein Schwerpunkt der Angebote soll auf die Zielgruppe 50 plus und dem Sport für Behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen liegen. Hierbei steht die sportliche Aktivität in Gruppen im Mittelpunkt.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss des Vorstandes angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18.Lebensjahres
- b) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördernden Mitgliedern

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.
2. Höhere freiwillige Beiträge sind erwünscht, ebenso die Förderung des Vereins durch Stiftungen und Spenden.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine teilweise oder vollständige Befreiung der Beitragspflicht genehmigen.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede Person - auch juristische Person - als Mitglied angehören. Übungsleiter des Vereins müssen Mitglied im Verein sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich abgeschlossen. Die Mitglieder Daten werden in einer separaten Mitgliederverwaltung gepflegt. Mit dem Abschluss einer Mitgliedschaft wird die Vereinsatzung anerkannt. Bei Mitgliedschaften Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Mitglieder können diesen jederzeit erklären. Als Kündigungsdatum wird das Datum des Posteingangs im Verein zu Grunde gelegt. Die Kündigung wird dann zum Monatsende des Folgemonats wirksam. Der Vorstand kann in besonderen Fällen über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden.
  5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.
  6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht in einer Sportstätte des Vereins Sport zu treiben, deren Einrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder haben Beiträge zu bezahlen.

#### **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, wegen :
  - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. Zahlungsrückstandes, trotz Mahnung, mit Beiträgen von mehr als 75 €

- c. vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
    - a. befristetes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
    - b. Ausschluss aus dem Verein
  3. In den Fällen § 7.1. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Als oberstes Organ eines Vereins ist die Mitgliederversammlung für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht per Gesetz oder Vereinssatzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über folgende Punkte:
  - a. gemäß § 27 Abs. 1BGB über die Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b. gemäß § 33 BGB über die Änderung der Vereinssatzung
  - c. gemäß § 41BGB über die Auflösung des Vereins
  - d. die Entlastung des Vorstandes
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet turnusmäßig einmal im Jahr statt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an den Verantwortlichen der Übungsstätte oder dessen Stellvertreter, der diese fristgemäß an der Informationstafel in der Übungsstätte aushängt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die Vorschläge zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen wird. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung entscheiden in einer separaten Abstimmung darüber, ob die Ergänzungen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Der Vorstand kommt seiner Mitteilungspflicht nach, wenn ein entsprechender Aushang in den Sportstätten erfolgt.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
9. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies gemäß § 36 BGB im Sinne des Vereins zwingend erforderlich ist. Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein mehrheitlicher Vorstandsbeschluss oder wenn mindestens 25 % der Mitgliedern die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
11. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Handzeichen.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
14. Das Stimmrecht kann nicht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
15. Die Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung tragen die Mitglieder selbst.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Gäste können auf persönlichen Antrag zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung stellen. Hierzu muss der Vorstand einen mehrheitlichen Beschluss fassen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und eventueller Beiräte wird auf Vorsatz beschränkt.
4. Der Vorstand ist berechtigt bis zu 5 Personen in einen Beirat zu benennen. Der Beirat kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Er schlägt der Mitgliederversammlung vor:
  - a. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - b. grundsätzliche Positionen und Strategien des Vereins,
  - c. Geschäftsordnungen für die Arbeit einer möglichen Geschäftsstelle,
  - d. den Wirtschaftsplan für das Folgejahr.
7. Er ist verantwortlich für:
  - a. die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung,
  - b. das Führen der laufenden Geschäfte,
  - c. die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsstelle,
  - d. die Repräsentation des Vereins,
  - e. die Vorlage des Jahresberichtes,
  - f. die Berufung von Beiräten,
  - g. die Aktualisierung der Beitrags- und Gebührenordnung.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
9. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Entscheidungen die den Verein mit mehr als 10.000 € im Jahr belasten, müssen von beiden Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Gibt es im gewählten Vorstand unterschiedliche Meinungen sind diese schriftlich in einem Widerspruchsprotokoll festzuhalten und von beiden Vorständen zu unterschreiben. In diesem Fall greift der § 11 Absatz 15 und der vereinsinterne Widerspruchsausschuss entscheidet.
10. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Sitzung kann auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Die Inhalte sind schriftlich zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen, wie die bei regulären Sitzungen.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder kann aus anderen Gründen seiner Verantwortung innerhalb von 4 Wochen nicht nachkommen, so übernimmt der bestellte Geschäftsstellenleiter kommissarisch dessen Aufgaben. Innerhalb von 12 Monaten muss ein Nachfolger gewählt werden. Vorstandmitglieder werden von der Beitragszahlung für die Dauer Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit befreit.
12. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese arbeitet
  - a. dem Vorstand
  - b. der Mitgliederversammlung
  - c. den Mitglieder
  - d. den Gastnutzer

des Vereins zu.

13. Zu deren Aufgaben gehören u.a. folgende Tätigkeiten:
  - a. die Entlastung des Vorstandes von organisatorischen und bürokratischen Arbeiten.
  - b. die Führung des Schriftverkehrs
  - c. die Buchhaltung
  - d. die Zuständigkeit für die Postbearbeitung.
  - e. die Organisation, Pflege, Führung und Bearbeitung der Mitgliederdaten
  - f. die Verwaltung aller im Verein Beschäftigten
  - g. den Einkauf von Büroartikeln.
  - h. den Einkauf von Sportequipment.
  - i. Sonstige Organisations- und Verwaltungstätigkeiten
14. Ein möglicher Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter hat die Berechtigung an allen Vorstandssitzungen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.
15. Der vereinsinterne Widerspruchsausschuss besteht aus drei natürlichen Personen (den zwei gewählten Vorständen und dem bestellten Geschäftsstellenleiter) die jeweils über eine Stimme verfügen. Der Widerspruchsausschuss berät innerhalb von 2 Wochen über die im Widerspruchsprotokoll festgehaltenen Positionen und trifft im Rahmen einer Abstimmung eine für den Vorstand bindende Entscheidung. Über die Beratung und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Beirat angehören dürfen. Ein Kassenprüfer muss nicht Mitglied im Verein sein.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine, allein für diesen Zweck, einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Brandenburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein ist dem Schutz der Mitgliederdaten verpflichtet. Seit dem 25. Mai 2018 greifen die EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und die BDSG verbindlich.
2. Der Verein verarbeitet Daten seiner Mitglieder, Übungsleiter, Mitarbeiter, Vorstände, Gastnutzer und Vertragspartner.

3. Jede betroffene Person muss dem Verein ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke geben.
4. Die Verarbeitung der Daten ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.
5. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer oder mehrerer rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, die der Verein unterliegt.
6. Der Verein beabsichtigt NICHT, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden,
7. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um betroffenen Personen alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, auf schriftliche Anfrage, zu übermitteln.
8. Jede betroffene Person bekommt auf Anfrage Informationen
  - a. Zum Namen und den Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
  - b. den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
  - c. zum Zweck, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
  - d. zur Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
9. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern zahlreiche Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefon, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
10. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Krankenkassen müssen von den Mitgliedern zahlreiche persönliche Daten erfasst werden. Diese Daten werden in einer speziellen Software verarbeitet und gespeichert.
11. Funktionäre, Übungsleiter und Mitarbeiter unterschreiben eine separate Datenschutzerklärung.
12. Der Verein hat mit seinem Dienstleister ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung abgeschlossen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung 01.12.2015. Geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 08.02.2016 und anlässlich der Mitgliederversammlung am 18.12.2018